



RICHTER UND
STAATSANWALT
IN NRW



Auf der Suche nach der Wahrheit *

Die Strafverfolgungsbehörde – Anspruch und Wirklichkeit

von Ludger Thiemann

Die Staatsanwaltschaft ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, § 152 Abs. 2 StPO.

Das Legalitätsprinzip, dessen Sinn unumstritten ist, ist in Gefahr. Nicht etwa, weil in der politischen Diskussion und in der Gesetzgebung eine Ausweitung des Opportunitätsprinzipes erreicht werden soll und auch nicht, weil sich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes dem Legalitätsprinzip nicht verpflichtet fühlten. Anspruch und Wirklichkeit klaffen immer weiter auseinander, weil die personelle und sächliche Ausstattung der Staatsanwaltschaften nicht ausreicht, um den gestellten Anforderungen zu genügen. Einem für das Jahr 1994 berechneten Personalbedarf nach den Pensenschlüsselzahlen von 1278 Kräften standen 935 Staatsanwältinnen

und Staatsanwälte eher machtlos gegenüber. Die tatsächliche Belastungsquote beträgt damit nahezu 137 Prozent. Dabei muß einem bewußt sein, daß die Schlüsselzahlen von eher Sachkundigen im Interesse der Justizverwaltungen festgelegt worden sind. Weiter muß man sich darüber im klaren sein, daß sich unsere Landesjustizverwaltung schon vor langer Zeit von dem Ideal verabschiedet hat, dem aufgrund der Schlüsselzahlen errechneten Bedarf eine entsprechende Menge an Personal gegenüberzustellen, die Pensenzahlen vielmehr nur noch einer „gerechten“ Mangelverteilung dienen.

Man kann sich daher getrost dem Alltag bei den Staatsanwaltschaften unseres Landes zuwenden. Dort wird man feststellen, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft keineswegs, wie die Richtlinien sagen, verantwortlich die Ermittlungen der mit der Strafverfolgung befaßten Stellen leiten und in bedeutsa-

Ein klarer Fall.

**14 Tage
kostenfrei
zur Anprobe**



Hans Soldan Roben beweisen es.

Wir fertigen Ihre persönliche Robe aus ausgesuchten, knitterarmen Qualitätsstoffen. Besondere Details, wie das atmungsaktive Innenfutter im Oberteil vorne und hinten, seitlicher Durchgriff zur Kleidung oder der höhenverstellbare Ärmel, gehören zur Standardausstattung der Hans Soldan Roben.

Zum Beispiel

die Robe A:
Sie ist aus reiner Schurwolle; tropical, leicht und atmungsaktiv.



Für Anwälte:

376,20 DM exkl. MWSt.
432,63 DM inkl. MWSt.

Für Richter:

397,10 DM exkl. MWSt.
456,65 DM inkl. MWSt.

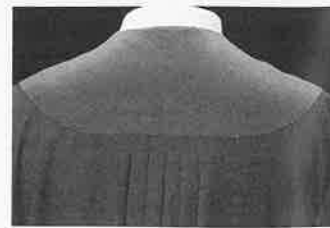
Urteilen Sie selbst!

Nennen Sie uns einfach Ihre Konfektionsgröße, und Sie erhalten Ihre Robe 14 Tage kostenfrei zur Anprobe. Ganz unverbindlich.

Auf Wunsch

fertigen wir Ihre Robe auch nach Maß oder stattdessen sie mit individuellen Details, wie dem persönlichen Namensschild aus. Fordern Sie unser komplettes Angebot an. Wir beraten Sie gern.

Tadellose Paßform und ausgesuchte Qualitätsstoffe.



Elegante Betonung der Schulterpartie.



In Höhe und Weite verstellbarer Ärmel.



Individuell gefertigte Namensschilder gegen einen geringen Aufpreis.



**Hans
Soldan
GmbH**

Postfach 110351 / 45333 Essen
Telefon: (02 01) 86 12-111
Fax zum Nulltarif: 0130 855554

men bzw. in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt vom ersten Zugriff an selbst aufklären. Die Allgemeinen und Jugend-Dezernate sind – offensichtlich gewünscht – zu Einstellungs- und Anklagemaschinen verkommen, was sich im Zuge neuer Techniken nicht nur daran ablesen läßt, daß rechtsuchende Bürger oder Angeklagte mit Formularbescheiden oder Textbausteinanklagen bedacht werden. Angehalten von Dienstvorgesetzten, die ihr Augenmerk auch der Statistik zuwenden, ist die Zählkarte das Maß der Dinge geworden. Eingezwängt zwischen Sitzungsdienst, hohen Eingangszahlen, mehr oder minder unsinnigen Berichtsaufträgen, Querulanteingaben und einem Haufen von Umläufen, die den gerade aktuell gültigen Stand der Kunst wirksamer Strafverfolgung beleuchten sollen, bleibt für die saubere, Tätern und Opfern gerecht werdende Ermittlung eines Sachverhaltes (fast) keine Zeit.

Sonderabteilungen werden mit immer komplizierteren Sachverhalten und riesigen Mengen an Beweismaterial überschüttet. Es bleibt nur noch die Möglichkeit, ausgewählte Verfahren einer wie auch immer gearteten Erledigung zuzuführen. Wehe dem, dem bei der Auswahl ein Fehler unterläuft.

Überlegungen, Arbeitsabläufe zu straffen, den Kanzleidiens effizienter zu gestalten oder Serviceeinheiten zu bilden, um ein verantwortungsbewußtes und schnelles Handeln zu fördern, werden schon im Keim unter Hinweis auf fiskalische Zwänge erstickt.

Das ist Strafverfolgung 1995.

Nicht der Versuch einer solchen Bestandsaufnahme ist jedoch verwunderlich, verwunderlich ist vielmehr, daß der rechtsuchende Bürger, immer Opfer einer Straftat, sich in der Regel noch immer mit solchen Zuständen abfindet und es den verantwortlichen Politikern gelingt, vorhandene Mißstände so zu kaschieren, daß deren Existenz nicht auf sie zurückfällt.

*** Zum Titelbild:** „Die Wahrheit“ steht auf der Spitze der Kuppel des Reichsgerichtsgebäudes in Leipzig. Anlässlich der 100-Jahr-Feier des Gerichts hat der Verlag Dornier Medienholding GmbH, Jacobstr. 6, 04105 Leipzig, einen 176seitigen Band mit 159 Abbildungen zu 49,80 DM veröffentlicht. Es handelt sich erstmalig um die komplexe Aufarbeitung der Geschichte des imposanten Baus, die Würdigung seiner Architektur und die kritische Wertung des höchsten Gerichts bis 1945 samt Darstellung einiger bedeutender Prozesse.

Wünsche an die Weihnachtsverwaltung

Die besinnliche Weihnachtszeit und der bevorstehende Jahreswechsel sind immer wieder Anlaß dafür, daß man das vergangene Jahr noch einmal vor dem inneren Auge ablaufen läßt und überlegt, was alles anders werden soll. Die Redaktion hat dies einmal – unvollständig, wie solche Sammlungen nur sein können – getan. Vielleicht fallen Ihnen beim Lesen dieses Artikels vergleichbare Wünsche ein.

Für das nächste Jahr wünschen wir uns, daß die jeweils zuständigen Verwaltungen mitteilen, daß sie gewillt sind, stets aktuelle Gesetzestexte zur Verfügung zu stellen, damit man nicht immer in die Bibliothek laufen muß, um nachzusehen, wie der genaue Wortlaut einer neuen Vorschrift lautet.

Wir wünschen uns auch, daß wir dann, wenn wir in die Bibliothek gehen, um in eine Kommentierung eines Gesetzes zu sehen, nicht auf Erscheinungsdaten der Bücher stoßen, die zwar jeden Rechtsgeschichtler frohlocken lassen, aber zu tiefen Depressionen beim aktuellen Rechtsanwender führen müssen. Auch Kommentare zum Aktienrecht oder zur GOÄ müssen eine Chance erhalten, aus den neunziger und nicht aus den achtziger Jahren zu stammen.

Zur Anhebung der Motivation wünschen wir uns, daß die von amts wegen zur Verfügung gestellten Dienstzimmer den Charme einer Sperrmüllsammlung in einem abrießreifen Haus verlieren.

Eine Personalplanung ohne Überlastquote wäre zur Wahrung der Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen etwas, was nicht nur wir, sondern auch unser Dienstherr sich wünschen sollte.

Auch der Abschied vom Ärmelschoner, damit man auf moderne Techniken umsteigen kann, findet sich auf unserem Wunschzettel, damit wir auf der vielgerühmten Datenautobahn nicht länger auf dem Standstreifen stehen.

Die Liste ließe sich um viele Punkte ergänzen. Vielleicht greifen Sie einmal selbst zur Feder und teilen uns mit, was Ihrer Ansicht nach geändert werden muß.

Mit den besten Wünschen für eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Jahreswechsel

Ihre RiStA-Redaktion

Aus dem Inhalt

Staatsanwaltsfragen	
Auf der Suche nach der Wahrheit	1
Personalvertretung an der Basis	8
Verzicht auf GStA	
als politischen Beamten	8
Täter – Opfer – Ausgleich	10
Haftvermeidung	12
Sinn und Zweck	
der StA-Kommission	15
Aus der Arbeit des Vorstandes	6
Grundsätze für Rechtsschutz	7
Mitgliederwerbung	12
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	15
Aus den Bezirksgruppen	
Besuch des Landtages	15
Diskussion mit MdB Eylmann	16

ROBEN
SEIT 1880
WE Eggert
Mundsbürger Damm 4
Postfach 763208
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 220 18 87
Fax (0 40) 227 34 22
Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Werner Batzke (RAG), Margret Dichter (RinLG);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Erwin Golumbeck (STA);
Lydia Niewerth (RinAG); Elke Radtke (RinLG); Reinhard
Schaffer (RAG); Hansjörg Strohmeyer (RAG); Gisela
Wohlgemuth (RinOLG); Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Postfach 105153, 40042 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0,
Telefax (0211) 7357123,
Anzeigentarif Nr. 11 vom 1. Oktober 1993

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 21,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474
Düsseldorf.

Entkriminalisierung – ja oder nein?

Dies ist auf Grund unterschiedlicher Presseerklärungen und der Antwort des JM vom 19. 10. 1995 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem IM auf die entsprechende Kleine Anfrage 80 des MdL Heinz Paus (CDU) die aktuelle Frage. Dazu JM Dr. Fritz Behrens: „Bei der Änderung bundesgesetzlicher Normen ist zu prüfen, ob und wie eine wirksame Vereinfachung und Verkürzung der Strafverfahren unter Wahrung der Rechte der Beteiligten erforderlich ist. Dem soll die Prüfung von Entkriminalisierungsmöglichkeiten und die Ausweitung des Opportunitätsprinzips vorangehen . . .“ Delikte wie Ladendiebstahl und Schwarzfahren seien zu „entkriminalisieren“. Derartige Delikte seien aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und lediglich als Ordnungswidrigkeiten zu behandeln. Anders IM Franz-Josef Kniola: „Straftaten sind Straftaten, ich halte wenig von Entkriminalisierung.“

In welchen Bereichen ist also „Entkriminalisierung“, Ausweitung des Opportunitätsprinzips angezeigt, notwendig und umsetzbar?

Was den Ladendiebstahl anbelangt, handelt es sich um eine zwar häufig vorkommende Art des menschlichen Fehlverhaltens, aber die Tatsache allein, daß es sich um ein Massendelikt handelt, ist kein Anlaß, diese Taten zu verniedlichen und beispielsweise zwischen der ersten Tat, die als Ordnungswidrigkeit, und den weiteren Taten, die als Vergehen verfolgt und geahndet werden sollen, zu unterscheiden. Jeder weiß, daß Stehlen verboten ist (Du sollst nicht stehlen!) und hält sich ggfs. auch für einen Dieb. Das bliebe auch so, wenn Juristen dieses Verhalten als OWi einschätzten/bezeichneten. Abgesehen davon, ob jeder Ladendiebstahl eine OWi sein soll, oder welche Umstände (Schaden bis zu welchem Betrag? Häufigkeit der Taten?) zu dieser

Einordnung führen sollen: Wer sollte diese OWi denn dann verfolgen? Eine entsprechende Verwaltungsbehörde müßte wohl erst geschaffen werden – und wer soll das bezahlen? Bisher wird in der Praxis bereits aufgrund des sog. Eierdieberlasses das Verfahren gegen Ersttäter bei einem Schaden von unter ca. 100,- DM gem. § 153 StPO, damit folgenlos eingestellt. Die Möglichkeiten der Reaktion/Sanktion auf Ladendiebstähle sind zahlreich, man denke an die Einstellung gem. § 153 a StPO nach Zahlung eines Geldbetrages oder Leistung gemeinnütziger Arbeit Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a StGB, Verwarnung mit Strafvorbehalt. Erst nach mehreren vergeblichen Versuchen, den Dieb zu läutern, kommt es – oft mehrfach – zu Geld- und später zu Freiheitsstrafen.

Warum wird aber nicht mehr Prävention verwirklicht? Warum sorgen Polizei, Betreiber von Geschäften und Ladendetektive nicht in einer konzertierten Aktion für effektivere Sicherungssysteme gegen „Schwund“ durch Personal und gegenüber unbemerktem Zugriff auf verlockende Ware? Es sollte nicht weiter klaglos hingenommen werden, daß große, unübersichtliche Abteilungen/Hallen in Warenhäusern, Baumärkten von Personal unbeobachtet „leer“ stehen (wovon oft genug auch der beratungsbedürftige Kaufinteressent betroffen ist). Merke: Gelegenheit macht Diebe! Um die Reduzierung der zahlreichen Gelegenheiten muß man sich endlich intensiv kümmern. Böswillige würden formulieren: Erst lassen die sich die Ware klauen, dann schreiben sie nach der Polizei. Folge: Wer sich nicht schützt, soll keinen Anspruch darauf haben, daß andere, von der Allgemeinheit bezahlte Kräfte, sich um seine Sachen und deren Rückführung sorgen. Dem eigentlich braven Bürger sollte es schwerer gemacht werden, etwas „mitgehen“ zu lassen. Durch Sicherung der

Ware würde zudem notorischen Dieben das Handwerk gelegt, die Justiz entsprechend entlastet.

Daß Schwarzfahren verboten ist, weiß jeder. Viele machen es trotzdem. Es soll Bürger geben, die angesichts der aus Steuermitteln aufgebracht Unsummen für den öff. Nahverkehr meinen, sie würden für den Fahrschein „nochmal“ zahlen. Zudem ist das Risiko, erwischt zu werden, zu gering, um von der Tat abzulassen.

Prävention ist auch hier angesagt: Mehr „Schaffner“ bedeuten, eine konsequente und permanente Fahrscheinkontrolle statt gelegentlicher, teurer und aufwendiger Stichproben durch Kontrolleure. Sie erhöhen ferner die Sicherheit in Bussen und Bahnen. Das Zahlen des richtigen Entgelts würden „Schaffner“ dem Gutwilligen leichter machen. Denn komplizierte Tarifgebilde und Automaten, die zwar Fahrscheine, aber keine Auskunft darüber aussprechen, welchen Schein man für sein nicht unter den angeführten Orten zu findendes Fahrziel braucht, vergrößern die Zahl der Schwarzfahrer. Deshalb ist es höchste Zeit, jedenfalls die Tarifsysteme zu vereinfachen und überörtlich zu vereinheitlichen. Die Justiz kann die Verfolgung der Schwarzfahrer nicht von Organisationsänderungen der Verkehrsbetriebe abhängig machen. Aber auch diese würden entlastet, wenn die Zahl der Schwarzfahrer reduziert würde.

Kein Bürger würde eine Unterscheidung zwischen einfacher Beförderungsschleichung (§ 265 a Abs. 3 in Verb. mit § 248 a StGB), dann OWi, und Beförderungsschleichung (§ 265 a Abs. 1 StGB), dann Straftat nachvollziehen können. Ist es wirklich krimineller, einen Fahrschein zu einem Betrag von mehr als 100,- DM nicht zu lösen, als einen unter 100,- DM?

Gegen die Umwandlung solcher Taten in Owi spricht, daß seit der Privatisierung der Bahn keine öffentliche Verwaltung, die mit den OWi-Verfahren befaßt werden könnte, mehr zur Verfügung steht.

Die Trennung gleicher Taten derselben Täter in OWi und Straftat hätte statt Entlastung einen Belastungseffekt: Bei jeder Tat müßte geprüft werden, ob es sich um einen Ersttäter oder notorischen Täter handelt. Dies würde über die Zuständigkeit für die Verfolgung entscheiden. Entsprechende Anfragen der Polizei und StA bei der OWi-Behörde verzögerten aber die Entscheidung und würden zu zusätzlichem Aktenumlauf von der un- zur zuständigen Behörde führen.

Also keine Entkriminalisierung? Doch – aber statt bei „klassischen“ Delikten – bei Taten aus dem Bereich des sog. Verwaltungsrechts, Verstößen gegen Ordnungsvorschriften. Dort sollte die Trennung der Verfolgung der ersten Tat als OWi, der weiteren Taten desselben Täters als Vergehen überdacht und überlegt werden, ob die OWi-Behörden zukünftig nicht alle

Jetzt wieder neu!

Palandt '96

BGB mit Einführungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Art. 3 des 2. WKSchG), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Hausratsverordnung Kurz-Kommentar. Bearbeitet von Dr. Peter Bassenge, Vors. Richter am LG Lübeck; Prof. Dr. Uwe Diederichsen, Universität Göttingen; Wolfgang Edenhofer, Präsident des AG München; Prof. Dr. Helmut Heinrichs, Präsident des OLG Bremen i. R.; Prof. Dr. Andreas Heldrich, Universität München; Prof. Dr. Hans Putzo, Vizepräsident des BayObLG i. R.; Prof. Dr. Heinz Thomas, Vors. Richter am OLG München i. R.

55., neubearbeitete Auflage. 1996. XXXIII, 2692 Seiten. In Leinen DM 194,- ISBN 3-406-40045-0
Erscheinungstermin: Dezember 1995

BGB

Allgemeiner Teil

- neu kommentiert: ● Abgrenzung wirtschaftlicher/nichtwirtschaftlicher Verein ● Anwendung des § 138 auf Bürgschaften von einkommenslosen Angehörigen sowie auf übermäßig belastende Leasingverträge ● Duldungs- und Anscheinsvollmacht

Allgemeines Schuldrecht

- Schwerpunkte: ● § 242 ● Schadensersatzrecht ● Recht der Leistungsstörungen
- völlig neu gefaßte Erläuterungen: ● Beweis des ersten Anscheins ● Abgrenzung von Schadenspauschalen und Vertragsstrafen ● Haftung des Arztes bei fehlgeschlagenem Schwangerschaftsabbruch ● Haftung des Steuerberaters ● einzelne Fallgruppen der Verletzung von Nebenpflichten bei positiver Vertragsverletzung
- im Anhang zu § 249: die neue Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch in der nach Herstellern geordneten benutzerfreundlichen Fassung

Besonderes Schuldrecht

- bei § 455 Hinweis auf die Änderung durch das **Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung** vom 5. Oktober 1994
- im Mietrecht neue Fragen bei Wohngemeinschaften, insbesondere bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft, behandelt
- Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht** vom 20. Juli 1995 berücksichtigt
- Reisevertragsrecht und Informationspflichtenverordnung neu bearbeitet
- Maklervetragsrecht komplett überarbeitet mit den Sonderregelungen für Wohnungs-, Arbeits- und Kreditvermittlung
- Bürgschaftsrecht, insbes. Auslegung, Schriftformerfordernis und Wirksamkeit im Hinblick auf Sittenwidrigkeit
- Fragen bei Zahlung an Elektronischer Kasse (POS-System) mit Eurocheque erläutert

Sachenrecht

- im Grundstücksrecht neu bearbeitet: ● Auflassung ● bei der Vormerkung die Sicherungswirkung bei gutgläubigem Erwerb ● zum Rechtsinhalt gemachte Anpassungsvereinbarung bei der Erbbauzinsrealast ● Ausübungsbeschränkung auf einen Grundstücksteil bei der Grunddienbarkeit
- neueste Rechtsprechung zu ● Immissionsschutz und ● Sicherungsübereignung

Familienrecht

- eingearbeitet: die Änderungen ● des § 16151 Abs. 2 durch das **Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz** vom 21. August 1995 ● des Regelunterhalts durch Verordnung vom 25. September 1995 ● des Kindergeldrechts (§ 1602 Rn. 10 ff.) ● des übrigen Familienleistungsausgleichs ● des § 1612 a ● des Unterhaltsvorschußgesetzes
- berücksichtigt: das **Jahressteuergesetz 1996** vom 11. Oktober 1995
- neue Rechtsprechung ● im Unterhaltsrecht ● im Betreuungsrecht, insbes. zu Aufwendersersatz und Vergütung mit neugefaßten Erläuterungen zu den §§ 1835 ff.

Erbrecht

- fast alle Bereiche des 5. Buches von einer Vielzahl von Entscheidungen und Veröffentlichungen betroffen, u. a. ● Testaments- und Pflichtteilsrecht ● Bestimmungen für Vor- und Nacherbfolge ● Testamentsvollstreckung ● verfassungskonforme Bewertung des Grundbesitzes (BVerfG-Entscheidung)
- Anwendung und Auslegung des Erbrechts der ehemaligen DDR
- scheidungsbedingte Auswirkungen auf die Erbfolgeplanung
- Sondervorschriften über die Weitergabe landwirtschaftlicher Betriebe

EGBGB

- kommentiert: der **neue § 9** des Art. 231 über die Heilung unwirksamer Vermögensübertragungen, eingefügt durch das **Vermögensrechtsanpassungsgesetz** vom 4. Juli 1995
- im **Internationalen Privatrecht** verstärkt berücksichtigt: ● Einwirkungen des EG-Rechts ● Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ● kollisionsrechtliche Beurteilung sog. Time-Sharing-Verträge

AGB-Gesetz

- Weiterentwicklung durch Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet
- Auswirkungen der EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und
- bevorstehende Novellierung eingehend berücksichtigt

Miethöheregulierungsgesetz

- eingearbeitet: **Mietenüberleitungsgesetz** vom 6. Juni 1995 mit kommentierter Neufassung des § 11 MHG und sechs weiterer Paragraphen
- abgedruckt: Art. 2 des Mietenüberleitungsgesetzes, der die Angemessenheit von Entgelten beim Übergang in das Vergleichsmietensystem regelt

Wohnungseigentumsgesetz

- neue höchstrichterliche Entscheidungen von großer praktischer Bedeutung eingearbeitet: ● Parabol-Antenne ● Verbindlichkeit vereinbarungsbedürftiger Mehrheitsbeschlüsse ● Verbot der Hundehaltung ● inhaltsgleicher Zweitbeschuß
- Vorschriften über den Gebrauch des Wohnungseigentums völlig neu kommentiert

Verlag C.H.Beck
80791 München

BACH
DOLMETSCHERDIENST
INSBESONDERE FÜR OSTEUROPIÄISCHE SPRACHEN

NADA-MARIJA BACH-STROLIGA
Dolmetscherin und Übersetzerin mit staatlicher Anerkennung

Allgemein vereidigte Dolmetscherin für die kroatische und serbische Sprache (LG Bochum, Dortmund und Hagen).

44135 DORTMUND
Ostwall 1
44003 DORTMUND-ZENTRALE
Postfach 100313
Tel.: (02 31) 52 67 71 + 57 55 81
Fax/Modem: (02 31) 52 92 75
Mobil: (01 71) 8 31 41 81

Ermächtigte Übersetzerin für den Bezirk des OLG Hamm für die kroatische, mazedonische, slowenische und serbische Sprache

59519 MÖHNESEE-KÖRBECKE
Graureiherweg 17
Tel.: (0 29 24) 97 12-0
Fax + Tel. (0 29 24) 24 43

58579 SCHALKSMÜHLE, Am Hohlweg 3
Tel.: (0 23 55) 40 00 44-45
Fax: 0 23 55) 38 08

Sparen Sie die Kosten für die Anreise, rufen Sie das Büro an, das in Ihrer Nähe liegt!



einschlägigen Taten verfolgen sollten. Dann fiel die doppelte Ahndung – wie z. B. Betriebsschließung durch die Verwaltungsbehörde, Strafe durch die Justiz – weg und führte zu Enlastung der Justiz.

Ist es denn wirklich kriminell, wenn z. B. eine „Dame“ sich wiederholt im Sperrbezirk Freiern zuwendet? Ab wann/wodurch wird ihr Handeln „beharrlich“ (dann Vergehen)? Mit dieser Frage sollten sich die Strafverfolgungsbehörden doch wirklich nicht befassen müssen.

Vergleichbare Ansätze für Enlastungsmöglichkeiten der Justiz finden sich z. B. im Ausländerrecht. Eine Flut von Verfahren trifft z. B. alle Staatsanwaltschaften, in deren Bezirk sich ein Flughafen befindet. Dort stellt der BGS laufend fest, daß ausreisende Ausländer sich in der BRD ohne, mit abgelaufenem Visum aufhielten, daß bei

einreisenden Ausländern der Paß, die Aufenthaltserlaubnis etc. gerade abgelau- fen sind. Die Ausländerbehörde sollte selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang sie derartige Verstöße gegen Ordnungsvorschriften ahndet.

Das Nebenstrafrecht bietet zahlreiche weitere Beispiele: Viele Sammler haben Waffen an der Wand hängen. Ist es wirklich kriminell, wenn eine davon unter die Straf- bestimmungen des WaffG fällt, wenn eine von einem Jäger benutzte Waffe – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Waffenbesitzkarte eingetragen ist?

Das Ausländer-, Waffen-, ferner das Lebensmittel-, Gewerbe-, Schulrecht – allen gemeinsam sind Strafbestimmungen, die unter dem Stichwort „Entkriminalisie- rung“ zu prüfen und in OWi umzuwandeln sind.

■ AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Geschafft: Mehr als 1000 DRiT-Teilnehmer

Bei der Nachbetrachtung in den Sitzun- gen des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes vom 11./12. 10. 1995 in Kamen herrschte Zufriedenheit über den Verlauf des 16. Deutschen Richtertages in Mainz. Die Werbung im Landesverband für diese Veranstaltung hatte zu großen Dele- gationen aus den Bezirksgruppen geführt, so vor allem aus Münster und Hagen. Aufgrund dieses Engagements fiel es leicht, Hagen für die Landesvertreter- Versammlung am 12. 6. 1996 auszusuchen. Dem neuen Justizminister Dr. Behrens soll dann Gelegenheit gegeben werden, sich vorzustellen und mit den Delegierten zu diskutieren. In Hagen sollen auch die Neuregelungen satzungsgemäß abgeschlos- sen werden, die sich aus der auf der LVV in Bochum beschlossenen Beitragspflicht für die Umzugskosten der DRB-Geschäftsste- le von Bonn nach Berlin ergeben. Die Gesamt-Vorstandssitzung vom 19. 3. 1996 in Arnsberg wird zur a. o. LVV erweitert. Dort ist dann geplant, die bisher nicht vorgesehene Erhebung eines Sonderbeitra- ges für diesen Umzug in die Landessatzung aufzunehmen. Nach der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister kann die Kostenregelung im Sommer von den Delegierten endgültig abgesegnet werden.

Zum Haushalt des Landes konnte der Landesvorsitzende Nüsse nach einem ersten Gespräch mit Dr. Behrens berichten, daß für 1996 eine Stellenkürzung für Rich- ter und Staatsanwälte nicht geplant sei. Soweit Justizbereiche jedoch noch nicht von Unternehmensberatungsfirmen wie Kienbaum untersucht worden sind, werden Gutachten aber jetzt in Auftrag gegeben. Dabei wird auch die Mitarbeit der einzel- nen Richter und Staatsanwälte gefordert,

sowie die Mitwirkung der Beteiligungs- gremien nach dem LPVG und der Verbän- de. Da die Kosten der Justiz auch weiterhin ein Thema sind, verweist RiStA zur In- formation aller, die am DRiT nicht teilge- nommen haben bzw. nicht teilnehmen konnten, auf den Vortrag von Prof. Dr. Schäfer (Hamburg) „Kein Geld für die Justiz – was ist uns der Rechtsfrieden wert?“*, der als ein Glanzstück der Veran- staltung zur Ärmlichkeit der Justiz Stellung bezog.



Dieses Thema war auch Gegenstand eines ersten Gespräches zwischen dem Richter- bund und dem neuen Staatssekretär Dr. Ernst-Hasso Ritter (Bild), den der Landes- vorsitzende Nüsse und

das Vorstandsmitglied OstAin Dr. Gold- Pfuhl aufsuchten. Dabei ging es auch um die lange Dauer der Disziplinarverfahren und Vorermittlungen gegen Staatsanwälte aus den Balsam-Komplex, sowie die Mitbestimmung im richterlichen und staats- anwaltschaftlichen Bereich. Die Entwick- lungen im Bereich Täter-Opfer-Ausgleich und das Koalitionspapier wurden nicht nur mit dem Vorsitzenden Sieg des Landtags- Rechtsausschusses erörtert, sie waren auch Diskussionspunkte bei den Gesprächen mit Fraktionsmitgliedern der GRÜNEN und der CDU im Landtag.

Vorbereitung der HPR-Wahlen bei der StA

In der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes in Hamm am 20. 11. 1995

wurde mit den Vorbereitungen für die Personalratswahlen bei der Staatsanwalt- schaft begonnen. Der Deutsche Richter- bund wird wiederum als „Bund der Richter und Staatsanwälte – DRB“ mit einer eigen- en Liste an der Wahl zum Hauptpersonal- rat der Staatsanwälte am 5. 6. 1996 teilneh- men. In der Gesamtvorstandssitzung am 19. 3. 1996 in Arnsberg wird die von den Bezirksgruppen und ihren Vertrauensleuten aufgestellte Liste endgültig beschlossen werden. Bei der letzten Wahl errang der Deutsche Richterbund sieben (2 Frauen/5 Männer) von elf Sitzen. Es wird also eine entsprechende Zahl von Kandidaten für die (Wieder-) Wahl gesucht. Aufgrund der infolge Abordnungen pp ggf. notwendigen Veränderungen werden auch Ersatzkandi- daten benötigt, so daß der Richterbund durchaus eine Liste mit 14 Kandidaten aufstellen sollte.

Mit Rücksicht auf die große Zahl von Terminen und Verpflichtungen des neuen Justizministers wurde abgestimmt, daß das sonst übliche Jahresabschlußgespräch zwischen dem Minister und Mitarbeitern seines Hauses einerseits und dem Geschäftsführenden Vorstand andererseits in den Januar 1996 verlegt wird.

Der Deutsche Richterbund geht davon aus, daß der Komplex „Balsam“ bis dahin auch im Bereich „Disziplinarmaßnahmen“ einen Abschluß gefunden hat. Der Landes- vorsitzende Nüsse hatte in einem Schreiben vom 26. 10. 1995 auf die dringende Been- digung dieser Verfahren hingewiesen. Auf eine entsprechende Kleine Landtagsanfrage (LT-Drs. 12/258) der CDU steht die Beant- wortung dieser dort ebenfalls aufgeworfe- nen Problematik noch aus. Die vom Parla- mentarischen Untersuchungsausschuß III (Balsam) angesprochene Notwendigkeit der Verbesserung der personellen und säch- lichen Ausstattung der Staatsanwaltschaften zur Verhinderung von mit Balsam vergleichbaren Fällen hat RiStA veranlaßt, StA-Probleme in den Mittelpunkt dieses Heftes zu stellen.

*Demnächst abgedruckt in der DRiZ

Kindergeld

Mit dem Jahr 1996 fällt der bisher im Steu- errecht bekannte Kinderfreibetrag weg und wird durch einen sog. „Familienleistungsaus- gleich“ ersetzt. Grundsätzlich erfolgt bei diesem Ausgleich die Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenz- minimums eines Kindes durch Kindergeld- zahlung. Die Kindergeldzahlung erfolgt im laufenden Kalenderjahr über Steuervergütun- gen durch den Arbeitgeber. Bei der Veranla- gung zur Einkommenssteuer wird durch das Finanzamt eine „Günstiger“-Prüfung durch- geführt und dann, wenn die steuerliche Entla- stung nicht erreicht wird, der Kinderfreibet- rag abgezogen. Entgegen anderslautender Meldungen der ersten Zeit gibt es kein Wahl- recht des Steuerpflichtigen zwischen Kinder- geld und Kinderfreibetrag.

Balsam – das Schweigen im Walde?

Balsam – ansonsten sehr erbaulich, in diesem Zusammenhang jedoch nicht, denn die Ruhe im Stadium der Abwicklung und Aufarbeitung/Bewältigung der Rolle der Justiz trägt und ist mehr als beunruhigend.

Dies betrifft zum einen die teilweise schon vom damaligen JM 1994 eingeleite- ten Disziplinarmaßnahmen, zum anderen die Umsetzung derjenigen Maßnahmen, wie sie vom Vorsitzenden des Parlamentari- schen Untersuchungsausschusses III (PUA), Dr. Haak, im Landesparlament sowie im PUA-Abschlußbericht zwecks Vermeidung ähnlicher Großpannen angekündigt worden sind.

Wie steht es damit?

Von einer raschen Erledigung der Verfahren gegen die Bediensteten der betr. StAen bzw. GSTa kann nicht gesprochen werden. Dabei tagte der PUA (Balsam) in öffentlichen Sitzungen, an denen die Vertreter des JM regelmäßig teilgenommen haben. Sie haben sich – wie auch die Abge- ordneten – von den Aussagen der Zeugen ein Bild gemacht. Auch liegt ihnen der Abschlußbericht vor. Wie der PUA, konnte folglich auch der JM seit Vorlage des Berichts zur Förderung der Disziplinarver- fahren zu einem Ergebnis gelangen bzw. dann geeignete Maßnahmen treffen. Leider ist das Gegenteil festzustellen.

Daß der JM aufgrund seiner beamten- rechtlichen Fürsorgepflicht seine unterge- benen Mitarbeiter im JM dazu anzuhalten und ggfls. zu überwachen hat, daß keine Verzögerungen hervorgerufen werden, steht in Wechselbeziehung mit dem Rechts- anspruch der jeweiligen Betroffenen,

Grundsätze für die Gewährung von Rechtsschutz durch den Landesverband.

Der Landesverband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Diszipli- narangelegenheiten und sonstigen berufsbezogenen Verfahren, wenn Rechtsfragen zu klären sind, die über den Einzelfall hinaus für den Berufs- stand der Richter und Staatsanwälte Bedeutung haben können.

Zuständig für die Entscheidung über Rechtsschutzgesuche ist der Geschäfts- führende Vorstand, der nach den vorge- nannten Grundsätzen jeden Einzelfall zu prüfen hat und Begrenzungen hinsichtlich der Höhe der Kostenzusage vornehmen kann.

notwendige Eingriffe in ihre Rechtssphäre nur soweit hinnehmen zu müssen, als sie verhältnismäßig, insbesondere hier zur Dauer und der Transparenz der Verfahren, meßbar sind, Art. 20 III GG. Durch Zeit- ablauf bzw. Sachzwang werden sich die Verfahren nicht erledigen.

RiStA möchte deshalb darauf hinweisen, den Wechsel an der Spitze des JM als Zäsur und Chance zu begreifen, die Altlast Balsam – soweit sie die Disziplinarmaß- nahmen betrifft – möglichst rasch und gerecht abzuschließen, um sich, was viel wichtiger ist, auf die Sachfragen zu konzen- trieren, deren Lösungen zwar angekündigt, aber – soweit ersichtlich – nicht vorange- trieben bzw. umgesetzt worden sind.

NATURPARK CILENTO

Süditalien, Landgut mit gutem Service, deutschspr., sehr schöner Meerblick, Ital.- Sprachkurse, schöne FE-Häuser an feinem Sandstrand, ideal für Natur-, Kultur-, Bike-, Badeurlaub

Tel.: (02 03) 33 34 27 · Fax: (02 03) 34 43 44

Zeeland/Südholland

private Ferienhäuser, Strandnähe/Nordsee, ab 490 DM/Woche.

Prosp. und Info: HFV, Telefon (07 41) 2 19 98, Fax 150 77

Vorsorgen statt „Lücken büßen“!

Klugheit der Weitsicht: DBV Spezialtarife für den öffentlichen Dienst



Buster Keaton in „The Navigator“, 1924

Trotz aller staatlichen Versorgungsgarantien sind Sie als Angehöriger des öffentlichen Dienstes keineswegs „aus dem Schneider“! Lücken in der gesetzlichen Versorgung gefährden Ihre soziale Sicherheit. Besonders zu Anfang Ihres Berufslebens, wo Sie in der Regel noch keine oder nur geringe Versorgungsansprüche haben – z.B. bei Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit. Aber auch später im Ruhestand. Und im Pflegefall. Mit unseren Spezialtarifen sorgen wir dafür, daß man Sie nicht zum „Lückenbüßer“ macht. Und schützen Sie vor den finanziellen Risiken des Alltags. Mit der über 120jährigen Erfahrung als Spezialversicherer für Deutschlands öffentlichen Dienst.

Sprechen Sie uns an. Oder schicken Sie uns den Coupon. Sicherheitshalber.

Ja, Ihre Spezialtarife für Deutschlands öffentlichen Dienst interessieren mich. Sagen Sie mir bitte mehr darüber.
 Natürlich kostenlos und unverbindlich für mich. Unsere Adresse:
 DBV VERSICHERUNGEN, Kundeninformation, Berliner Straße 170-190,
 63014 Offenbach, Telefon (0 69) 9 82 48-0, Fax (0 69) 8 09 47 77.
 048/ODS/12/95

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ/Wohnort _____ Telefon _____

Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

DBV VERSICHERUNGEN
 Partner der Commerzbank

Der DRB fordert:

StA-Personalvertretung auch auf der Eingangsstufe in NW

Die Ernennungen des JM und des Staatssekretärs in unserem Lande geben Anlaß, die auf der Eingangsstufe fehlende Personalvertretung der Staatsanwälte anzumahnen in der Erwartung, dieses Anliegen werde neu geprüft und dann gegenüber der Landesregierung und dem Parlament vertreten. In der Vergangenheit war dem nicht so. Denn, wenn der DRB die Einrichtung einer eigenständigen Personalvertretung der Staatsanwälte auf der Ebene der StAen forderte, geizten Vertreter des JM nicht mit dem freundlichen Rat, „besser nicht an dieser Frage zu rühren, andernfalls müsse man damit rechnen, daß statt der Schaffung einer gesonderten Personalvertretung der Staatsanwälte eine gemeinsame Vertretung der Bediensteten aller Dienstzweige eingerichtet werde“. Dieser „Rat“ verrät, wie man mit diesem Anliegen bisher umzugehen pflegte.

Die Situation der staatsanwaltlichen Personalvertretung (PV) in NW ist derzeit äußerst unbefriedigend. Denn Staatsanwälte stellen die einzige Gruppe von Landesbediensteten dar, die im Bereich ihrer unmittelbaren Tätigkeit (Stammdienststelle) keine institutionalisierte Vertretung gegenüber der Behördenleitung hat. Diese Ausnahme stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Behördenangehörigen dar, für die es nämlich eine entsprechende PV gibt. Für diese Ausnahmeregelung finden sich weder de lege lata im LPVG noch sonstwo sachliche Gründe.

Eine gemeinsame PV wird von uns nicht angestrebt. Die Tätigkeit der Staatsanwälte hebt sich von der anderer Beamter insofern deutlich ab, als sie – vom Legalitätsprinzip herrührend – in der sachlichen Bearbeitung von Ermittlungs- und Strafverfahren durch eine besondere Unabhängigkeit gekennzeichnet ist. Dies begründet die Forderung, die Personalvertretung der StAe derjenigen der Richter anzugleichen, die ja ebenfalls eigenständig ausgerichtet ist, und auch ähnlich zu institutionalisieren.

Der Gesetzgeber hat dieser Ähnlichkeit auch insofern Rechnung getragen, als er StAe aus der üblichen Behördenhierarchie herausgenommen hat; sie üben gegenüber den anderen Bediensteten keine Vorgesetztenfunktion aus und sind in eine eigene Hierarchiefolge eingebunden.

Es ist daher an der Zeit, die Änderung des LPVG endlich ernsthaft in Angriff zu nehmen. Der Entwurf eines Mustergesetzes zur Regelung der staatsanwaltlichen Personalvertretung liegt vor, welches u. a. einen Staatsanwaltsrat auf der Eingangsebene vorsieht, wie er in mehreren Bundesländern bereits existiert. Dieser Entwurf ist geeignet, als Grundlage der Diskussion mit allen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten zu dienen. Der Richterbund wünscht sich, für sein Anliegen im Justizministerium ein ebenso offenes Ohr zu finden, wie er dies bei den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Landesparlaments verzeichnet hat.

Stillgestanden!

Was fällt dem Leser zu einem General ein? Nun, im Geiste sieht er salutierende Offiziere und die Hacken zusammenknallende Soldaten und vor seinem geistigen Ohr erschallen Kommandos wie „die Augen links!“ „Melde gehorsamst“ und „zu Befehl“.

Weniger denkt der Leser daran, daß auch der General seinerseits vor einem Höheren strammstehen muß und daß es nicht nur beim Militär Generäle gibt.

Ja, „Generäle“ befehligen auch die Staatsanwälte, und die Justizminister bestellen als Oberkommandierende wiederum die Generalstaatsanwälte, kurz „Generäle“ heißen, zum Rapport.

Aber warum eine solche militärische, an steten Gehorsam erinnernde Bezeichnung? Schwingt da die Vorstellung einer schneidigen, dem jeweiligen politischen Willen bahnbrechende Garde mit? Diese Vermutung verdichtet sich noch, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in einer Reihe von Bundesländern der Generalstaatsanwalt noch politischer Beamter ist, der „in fortwährender Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung“ (§ 31 BRRG) sein Amt ausüben muß und jederzeit in den Ruhestand geschickt werden kann, sollte er nach Ansicht der Regierenden bockbeinig sein.

Gott, was soll's? könnte jetzt einer fragen. Läuft doch alles! Mißbräuche kommen nicht vor und von spektakulären Weisungen ist auch nichts bekannt. Es läuft aber nicht, und die Gefahr sachfremder Einflüsse auf die Verfolgungstätigkeit der Staatsanwälte droht sehr wohl!

Das Gedächtnis der Zeitgenossen ist kurz: Der Weinskandal 1985 in Rheinland-Pfalz, die Parteispendenaffäre, der Komplex Barschel, Balsam, in deren Turbulenzen die Generalstaatsanwälte Ulrich (Koblenz), Schmitz (Köln) und Teschke (Schleswig) sowie ein Leitender Oberstaatsanwalt gebeutelt wurden, müßte interessierten Kreisen eigentlich noch in Erinnerung sein. Gerade im Verlauf dieser Fälle hat sich gezeigt, daß das externe Weisungsrecht, der Entzug der Ermittlungsbefugnis und die Berichtspflicht wirksame Instrumente der Kontrolle und Gängelung waren und sind.

Jetzt läßt sich einwenden, daß in einem demokratischen Staat auch die StA sich die Aufsicht der Exekutive gefallen lassen müsse, deren Vertreter, in unserem Falle der JM, durch Wahlen, also durch den Volkswillen, legitimiert seien.

Angesichts der Entwicklung in unseren Nachbarstaaten, deren Ansätze auch bei uns schon feststellbar sind, erscheint diese Betrachtungsweise reichlich naiv.

Der aktuelle ZPO-Kommentar

Höchste Aktualität

zeichnet diese 54. Auflage aus. Zuverlässig erfaßt und erläutert der bewährte Kommentar eine Menge neuer Gesetzesänderungen sowie wichtige, neueste Rechtsprechung. Und das in gewohnter Vollständigkeit bis zum September 1995, vereinzelt sogar darüber hinaus.

Neue Gesetze und Verordnungen sind berücksichtigt, z. B.:

- Markenrechtsreformgesetz
- Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
- Schuldnerverzeichnisverordnung
- Prozeßkostenhilfebekanntmachung 1995
- Prozeßkostenhilfe- und Beratungshilfsverordnung
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterverordnung und zur Regelung anderer Fragen des Registerrechts.

Außerdem

- bringt die Neuauflage im Bereich des Internationalen Zivilprozeßrechts eine Einführung in das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des zu seiner Ausführung erlassenen Seegerichtsvollstreckungsgesetzes vom 6. Juni 1995

- enthält der Kommentar jetzt einen Textauszug des Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen (sog. Lugano-Übereinkommen) mit weiterführenden Hinweisen
- erfaßt das Werk wichtige Rechtsprechung, so z. B. den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Aussetzung der Anwendung von § 78 Abs. 1 und 2 ZPO in den neuen Ländern.

Angenehmes Arbeiten:

Der Kommentar wird aus gutem Grund häufig zitiert und bei der praktischen Arbeit geschätzt. Jetzt finden Sie noch schneller die gesuchten Themen. Dabei helfen

- das neue, verbesserte Druckbild
- die zahlreichen neuen, z.T. sehr eingehenden ABC-Stichwortreihen
- die überarbeiteten Schrifttumsverzeichnisse mit neuester Literatur
- die vereinfachten Gliederungsübersichten vor jeder größeren Kommentierung
- die verbesserte optische Darstellung der zahlreichen bedeutsamen Nebengesetze
- das kompakte Format: trotz der vielen Rechtsänderungen ist die Neuauflage um rund 30 Seiten schlanker geworden.

Deshalb

lohnt es sich, den Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann zu »abonnieren«. Sie erhalten dann die jährlich erscheinende Neuauflage regelmäßig zugesandt. Sicher und bequem, ohne etwas zu verpassen.

■ PRESSEERKLÄRUNG*

Verzicht auf den Status des politischen Beamten bei der Generalstaatsanwaltschaft

Die sachliche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft muß nach Auffassung des Deutschen Richterbundes verbessert werden. Dazu gehört die Beseitigung der Institution des politischen Beamten für das Amt der Generalstaatsanwälte. Ein politischer Beamter hat die Aufgabe, die Einhaltung der politischen Linie der Regierung in der Verwaltungspraxis zu sichern. Mit einer solchen Zielsetzung ist das Amt des Staatsanwalts nicht vereinbar.

Die Staatsanwaltschaft ist ein selbständiges Organ der Rechtspflege, das gemeinsam mit dem Richter auf dem Gebiet des Strafrechts die Aufgabe der Justizgewährung erfüllt, das in die Justiz eingegliedert und der Dritten Gewalt zugeordnet ist.

Mit dieser verfassungsrechtlichen Stellung ist die geltende Regelung im Beamten-gesetz NW nicht vereinbar, nach der der Generalstaatsanwalt politischer Beamter ist. Die meisten Bundesländer haben inzwischen auf eine dem nordrhein-westfälischen Recht entsprechende Regelung verzichtet. Von den westlichen Bundesländern haben nur noch Hessen und Schleswig-Holstein diese Regelung. In den neuen Bundesländern hat auch Sachsen-Anhalt darauf verzichtet. Der Verband fordert seit langem, diesen Schritt auch für NRW zu vollziehen.

Mit dieser Forderung hat sich der Landesverband an die Fraktionen des Landtages und den Justizminister gewandt. Der Landesvorsitzende Johannes Nüsse wiederholte und erläuterte die Forderung auf der Personalversammlung der Staatsanwälte aus dem Bezirk der GStA Hamm am 26. Oktober 1995 in Kamen.

* des Landesverbandes NW des DRB vom 31. 10. 1995



mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen
Begründet von Dr. Adolf Baumbach, weiland Senatspräsident beim Kammergericht. Fortgeführt von Professor Dr. Wolfgang Lauterbach, weiland Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht. Nunmehr verfaßt von Dr. Jan Albers, Präsident des Hamburgischen Obergerichts a.D., Dr. Dr. Peter Hartmann, Richter am Amtsgericht Lübeck
54., neubearbeitete Auflage. 1996
XXVIII, 2634 Seiten. In Leinen DM 224,-
ISBN 3-406-40038-8

Verlag C. H. Beck 
80791 München

der Arbeitsgerichtsbarkeit zukünftig Rechnung tragen zu wollen.

Einigkeit bestand bei den Delegierten darüber, daß die beabsichtigten Änderungen von § 98 ArbGG (Einigungsstellenbesetzung) und hinsichtlich des Arbeitskampfrechts in der Weise, daß jeweils die Zuständigkeit der I. Instanz entfallen solle, unerwünscht, offenkundig jedoch politische Gründe hierfür maßgebend seien. Erinnert wurde an die seit den 70er Jahren bestehende Beschlußlage des BRA, daß in Berufungs-/Beschwerdeverfahren in Arbeitskampfrecht-Sachen drei Berufsrichter entscheiden sollten.

Voss informierte abschließend noch über die in Arbeit befindliche Änderung der Besoldungstabelle. Zwar werde es bei dem Eingangsalter von 31 Jahren bleiben, jedoch erfolge eine Heraufsetzung des Endstufenalters von 49 Jahren auf 53 Jahre, ohne daß die Endbesoldung höher ausfalle, als dies heute der Fall ist. Richterinnen und Richter, die bereits das Endalter erreicht hätten, ohne schon 53 Jahre alt zu sein, seien von der Änderung nicht betroffen. Im übrigen schlage der DRB zum Ausgleich für die bei Richtern nicht zulässigen Leistungszulagen eine Erhöhung der Besoldung um 100 Mark vor.

Die Bundesvertreterversammlung 1996 wird in Berlin stattfinden, voraussichtlich am 2. Oktober.

KALOS Akten- und Dokumentenkästen

Größe 32 x 22,5 x 15 cm, Seiten- oder Vorderwand herabklappbar, aus 1,7 mm stabiler Pappe mit schwarzem Kunstlederpapier bezogen. Originalverpackt zu 10 oder 20 Stück, DM 10,90 pro Kasten. Sonderanfertigungen sind möglich!

Lederwarenfabrik Kuno Prell KG - KALOS
Hofstr. 12, Postf. 1446, 95104 Rehau, Tel. 09283/12 14, Fax 09283/34 01

Beamtendarlehen
Festzins ab 7,1% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 150.000,- DM
Auszahlung ab 100%
effekt. Jahreszins ab 7,7%
Laufzeit: 12-20 Jahre.
Beispiel: 30jähriger Beamter a.L.*

* Laufzeit 20 Jahre
50.000,- monatlich DM 478,35
150.000,- monatlich DM 1.427,50

● Verwendung der Überschuß- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,-; mtl. DM 126,95. Laufzeit: 84 Mon. Effektiver Jahreszins: 8,92%.

● Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.
● günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot oder telefon. Sofortberatung

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
26121 Oldenburg · Würzburger Str. 8
Telefon 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219

Gratulation zum Geburtstag Januar/Februar

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 3. 1. Ekkehart Schnurbusch (60 Jahre) | 1. 2. Helmut Lindner (76 Jahre) |
| 4. 1. Rudolf Engelhardt (76 Jahre) | Friedrich Thieme (65 Jahre) |
| 5. 1. Dr. Paul-Ernst Büchting (70 Jahre) | 2. 2. Elmar Hahn (65 Jahre) |
| 6. 1. Walter Lemcke (76 Jahre) | 3. 2. Bernhard Kemper (84 Jahre) |
| 7. 1. Ingo Köckerling (65 Jahre) | Hans Hueckel (82 Jahre) |
| 8. 1. Karl Heinz Hoen (65 Jahre) | Gustav Marten (60 Jahre) |
| 9. 1. Wilhelm Guldner (85 Jahre) | Gerhard Erdmann (60 Jahre) |
| Franz Dierks (84 Jahre) | 4. 2. Karl Overhoff (60 Jahre) |
| 11. 1. Dr. Herbert Wein (79 Jahre) | 5. 2. Paul Weber (60 Jahre) |
| 12. 1. Egon Safarovic (70 Jahre) | Fritz Solbach (76 Jahre) |
| Günter Schmidt (60 Jahre) | Arnulf Groeger (60 Jahre) |
| Roswitha Kammann (60 Jahre) | 7. 2. Albert Gallander (83 Jahre) |
| 14. 1. Holger Berger (60 Jahre) | Walter Schmitz-Justen (75 Jahre) |
| Wolfgang Lehmann (60 Jahre) | Christian-Dietrich Breuer (70 Jahre) |
| Dr. Kuno Nowack (80 Jahre) | 8. 2. Helmut Sonneckal (82 Jahre) |
| 15. 1. Konrad Risch (75 Jahre) | Dr. Kurt Karpinski (78 Jahre) |
| 18. 1. Josef Schmitz (88 Jahre) | 13. 2. Friedhelm Krems (80 Jahre) |
| Hans Faßbender (60 Jahre) | 15. 2. Paul Schmitz (60 Jahre) |
| 19. 1. Günter Kaumanns (60 Jahre) | 16. 2. Brigitte Richter (60 Jahre) |
| 21. 1. Rolf Weins (60 Jahre) | 17. 2. Michael Gohr (60 Jahre) |
| 23. 1. Hans-Karl Faehndrich (95 Jahre) | 18. 2. Manfred Müller (60 Jahre) |
| Klaus Pachur (60 Jahre) | 19. 2. Helga Jungbluth (77 Jahre) |
| Alois Siebers (60 Jahre) | Klaus Duerholt (65 Jahre) |
| 26. 1. Dr. Karl Rudolf Hoening (76 Jahre) | 20. 2. Gisela Kruse (70 Jahre) |
| 27. 1. Friedhelm Schmidt (86 Jahre) | 23. 2. Herbert Pruemper (70 Jahre) |
| 28. 1. Wilhelm Theisen (65 Jahre) | 25. 2. Dieter Hoberg (60 Jahre) |
| 28. 1. Dieter-Karl Sussiek (60 Jahre) | 27. 2. Hans-Walter Schüler (83 Jahre) |
| 30. 1. Edith Heitzer (60 Jahre) | Helga Fürbeth (65 Jahre) |
| 1. 2. Hans Meschede (94 Jahre) | 28. 2. Hans-Jürgen Hoeßel (60 Jahre) |
| Erich Heuser (84 Jahre) | 29. 2. Rudolf Heinrich (89 Jahre) |

Besuch des Landtages NW

Am 8. 11. 1995 hatten die **Bezirksgruppen Düsseldorf und Krefeld** die Gelegenheit, den Landtag in Düsseldorf zu besuchen. Leider nahmen an dem von Bezirksgruppenleiter Werner Batzke initiierten und von RAG Strohmeyer organisierten Treffen nur 13 Kollegen teil. Der Vorsitzende des Kulturausschusses, MdL Kuckart, erklärte am Modell die Gebäude des Landtages und ihre Nutzung. Anschließend wurden der Plenarsaal, ein Fraktionssaal sowie das Büro des Abgeordneten besucht. Es ist viel Holz verarbeitet, große Fensterflächen ermöglichen den Ausblick auf den Rhein. Erstaunt waren wir, als wir das Büro Kuckarts sahen. Wer ein großes, geräumiges Zimmer mit Vorzimmer erwartet hatte, um darüber lästern zu können, wie gut die Abgeordneten und wie schlecht Ri und StA untergebracht sind, wurde enttäuscht. Ein MdL muß sich ein ca. 14 m² großes Zimmer mit seiner Mitarbeiterin, sofern er eine hat, teilen. Von Großzügigkeit keine Spur. Nur die gute Ausstattung verrät, daß der Bau erst 4 Jahre alt ist und zur Einrichtung doch etwas mehr Geld zur Verfügung stand als bei den Gerichten.

Nach dem Rundgang erläuterte der Abgeordnete seinen Status sowie seine Aufgaben als Vorsitzender des LT-Ausschusses für Kultur. Einige Teilnehmer waren anfangs wohl etwas enttäuscht, daß sich die Diskussion deshalb nicht um Probleme der Justiz, sondern um die Belange der Kulturpolitik drehte. Es war jedoch angenehm, auch einmal neue Konzepte der Kulturpolitik zu erörtern. Alles in allem war der Besuch im Landtag eine willkommene Abwechslung im Alltag des Aktenbergverschiebens und eine gute Gelegenheit, sich über den eigenen Tellerrand hinaus zu informieren.

Als Neumitglied und Proberichter erlaube ich mir noch eine abschließende persönliche Bemerkung. Für mich war es sehr interessant, neue Kollegen und Kolleginnen kennenzulernen, insbesondere auch solche, die die Probezeit schon etwas länger hinter sich haben. Das Kennenlernen funktioniert besonders dann, wenn man nach Abschluß der Veranstaltung auch noch zusammensitzen kann. Was einem jungen Kollegen durch das „einsame“ Vor-sich-hinwurscheln nicht immer möglich ist, läßt sich auf Treffen dieser Art hervorragend nachholen. Ich kann jedem Neumitglied deshalb nur empfehlen, die Mitgliedschaft im Richterbund nicht auf das Beitragszahlen zu beschränken, sondern sich aktiv zu beteiligen. Edwin Pittz

BAD NEUENAUH

Hausprospekte kostenlos anfordern
Beihilfefähig, Kassen, Privat
Kurklinik Klement, Tel. (0 26 41) 2 50 81
53474 Bad Neuenahr, Mittelstraße 87

Wiederentdeckt – seit 2000 Jahren bekannt und beliebt:

BADESALZ AUS DEM TOTEM MEER

Preiswert kuren in der eigenen Badewanne

- | | |
|---------------------|------------|
| 1,5-kg-Probierpaket | = 19,50 DM |
| 5,0-kg-Kurpaket | = 49,50 DM |
| 10,0-kg-Kurpaket | = 79,50 DM |

Preis einschl. Versand + Nachnahme über Direkt-Versand Fa. Ulrich Schaeffers, 44623 Herne, Heinrichstraße 25, Telefon und Fax (0 23 23) 1 01 78 oder in Ihrer Apotheke unter PZN (Pharmazentral-Nummer) 6 95 68 92 oder 6 95 69 00

Zweck und Aufgaben der StA-Kommission

In RiStA findet sich regelmäßig eine Kolumne, die aus der StA-Kommission berichtet. Wer oder was verbirgt sich hinter dieser Kommission? Welche Aufgabenstellung hat sie?

Die Kommission ist 1983 aufgrund § 15 Abs. 2 der Satzung des Richterbundes des Landes NW eingesetzt worden. Sie setzt sich aus mehreren Staatsanwälten zusammen, die bei verschiedenen StAen des Landes beschäftigt sind und wird je nach Bedarf bei aktuellen politischen Themen oder Aufgabenstellungen durch interessierte und kompetente Kollegen erweitert. Wie in allen vergleichbaren Gremien ist eine effektive Arbeit in aller Regel nur dann gewährleistet, wenn die Anzahl der Mitglieder auf das Notwendigste beschränkt ist, die Kommission gleichwohl aber ein breites Meinungsspektrum aufweist. Ihr gehören derzeit 12 Mitglieder an. Vorsitzender ist OStA Wolfgang Rahmer, Hagen.

Der Landesverband hat diesem Gremium keine bestimmten, festumrissenen Funktionen oder Aufgabenstellungen zugewiesen. Der Aufgabenkreis umfaßt neben der Problematik des allgemeinen und besonderen Dienstrechtes der Staatsanwälte jeweils aktuelle Reaktionen und/oder die Prüfung und Behandlung aktueller Themen aus der gegenwärtigen politischen oder rechtspolitischen Landschaft. Im Laufe der Zeit hat

sich eine Reihe von Schwerpunkten herausgebildet, die je nach Anlaß mehr oder weniger Raum in der Erörterung einnehmen.

Zu diesen Schwerpunkten gehört einmal der aktuelle Austausch von Informationen über beabsichtigte oder anstehende Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, über den Bestand und den Ausbau etwa von EDV-Anlagen und die damit bei den StAen und Gerichten auftretenden Probleme mit dem Datenschutz, der Vernetzung und dem damit einhergehenden Stellenabbau im Kanzleidienst. Gerade im letzten Bereich werden tragfähige Konzepte zur Einbindung anderer Behörden hinsichtlich einer Zusammenarbeit auf dem EDV-Sektor vermißt wegen mangelnder Koordination auf ministerieller Ebene, nicht voll ausgereifter Systeme und des Widerstandes von Datenschutzbeauftragten.

In diesem Zusammenhang können weitere Themenkreise hier nur angerissen werden, wie die Problematik der unendlichen Geschichten des Pensenschlüssels und des Amtsrechtes der Staatsanwälte (politischer Status der GStAe, internes und externes Weisungsrecht), der Arbeitssituation durch uneffektive Ausstattung mit sächlichen Mitteln und die Arbeitsbelastung, die weiterhin verschärft ist und bleibt durch die zu begründende Abordnung von Kollegen in die neuen Bundesländer, wie auch die Verschlechterung des Beihilferechtes und

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.

Darlehen zu 7,1% Festzinsgarantie, über die gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 7,7%, z. B. Beamter, 40 Jahre, 20 Jahre Laufzeit bei 60.000 DM, mtl. ca. 560,- DM, bei 80.000 DM, ca. 750,- DM Rate jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilverrechnung max. bis 150.000 DM ohne Sicherheitsleistung; stille Gehaltsabrechnung genügt uns. Versicherungshypothek 5,9%, 100% Auszahlung, 5 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins 6,1%, Finanzierung bis 100%, Schulafreie Eurokredite bis 200.000 DM mit Tilgungsversicherung supergünstig an Beamte, sonstige Angestellte und Arbeiter. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns.

Ja! Ganz einfach Angebot anfordern! Mein Wunsch: _____ DM.
Name: _____ Vorname: _____
Ort: _____ Straße: _____
Postgremium, BtZ 545 100 67. Wir wählen für Sie die günstigste Möglichkeit aus.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, Fußgängerzone, 67059 Ludwigshafen, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88. Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

MALLORCA

Baugrundstücke ab 10 000 m², 15,- DM/m²

Immobilien · Verm. FHS (083 78) 666 · Fax 77 45

COSTA BLANCA

z. B. Reihenhäuser 49 900 DM
Traumlage
Bungalow 112 000 DM

Immobilien · Verm. FHS (083 78) 666 · Fax 77 45

TOSCANA

Ferienwohnungen und Appartements, Meeresnähe, von Privat.
Telefon (0 22 33) 70 88 20

Hallo!

Jetzt auch in Hagen – **Roben** nach Maß.
Ab 400 DM. Anruf genügt und ab geht sie mit der Post. Telefon: (0 23 31) 30 75 94

TERRA

Dolmetscher & Fachübersetzungsdienst für alle Sprachen

TECHNIK · WIRTSCHAFT · LITERATUR · RECHT

Besonders leistungsstark sind wir im Bereich der NORDAFRIKANISCHEN SPRACHEN (Berber / Arabisch / Französisch) und der AFRIKANISCHEN DIALEKTE

Postfach 250 100 · D-44739 Bochum
Telefon (02 34) 70 22 32 · Tel./Fax (02 34) 70 71 35

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Anschaffungsdarlehen

Zinssatz 0,45% p.M.

2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 30.000,-

Laufzeit 72 Monate

monatliche Rate DM 560,-

effektiver Jahreszins nur 10,81%



Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 15 Jahre

monatliche Rate DM 452,50 incl. DM 210,80

Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)

effektiver Jahreszins 7,79%

MASEL BANK

Olivaer Platz 1 · Berlin 15
Postanschrift: 10670 Berlin
Telefon (0 30) 8 83 70 28

- SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Ab 16. 10. 1995 neue Anschrift: Heerstr. 18/20 · 14052 Berlin · Tel. (0 30) 30 06 83-0

Falls Empfänger-Adresse nicht mehr stimmt,
Adressenaufkleber bitte abtrennen und berich-
tigt an die VVA, Vereinigte Verlagsanstalten
Düsseldorf GmbH, senden.
Danke!

die Problematik der Pflegeversicherung und deren wohl noch nicht zu übersehenden Auswirkungen. Anlaß zur Besorgnis gab auch die durchsichtige Handhabung der Stellenbesetzung bei der häufig verzögerten Stellenausschreibung. Auf Intervention hat das JMin Abhilfe versprochen.

Für diesen Informationsaustausch ist von besonderer Wichtigkeit die wechselseitige Kommunikation zwischen der Kommission und verschiedenen Verbänden und anderen Gremien, wie dem Landes- und Bundesverband des Richterbundes, den Personal- und Richterräten mit ihren mannigfachen Beziehungen und Kontakten, damit die in der Praxis bestehenden Bedenken und erarbeiteten Ergebnisse zumindest ansatzweise bei den zuständigen Stellen einfließen können. Großen Erwartungen darf man sich hierbei nicht hingeben, aber steter Tropfen höhlt bekanntlich den Stein.

Eines der Hauptanliegen der Kommission ist natürlich die Erörterung und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu beabsichtigten Gesetzesänderungen im strafrechtlichen oder strafprozessualen Bereich bzw. Reaktionen auf angestrebte Verfahrensweisen, wie das „OK-Gesetz“, das 1. und 2. Rechtspflegeentlastungsgesetz, das „Geldwäschegesetz“, vermehrte Anwendung des Opportunitätsprinzips bei Massendelinquenz („Eierdieb-Erlass“), Aushöhlung der staatsanwaltschaftlichen Kompetenz durch Übertragung von Eingriffs- und Entscheidungskompetenzen auf die Polizei durch Polizeigesetze usw. Dies geschieht mit der Absicht, die Standpunkte der Praxis über entsprechende Anlaufstellen in die Entscheidungsgremien und sodann in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Aus diesem Grunde hat die StA-Kommission selbst zeitweilig Unterkommissionen zum Strafverfahrensrecht und zum Problem der „Prozeßverschleppung“ eingerichtet und besonderen Handlungsbedarf bei folgenden Punkten gesehen:

- Vereinfachungen im Rahmen der gerichtlichen Beweisaufnahme
- Regelungen für staatenübergreifende Kriminalitätsbekämpfung
- Vereinfachungen im Rechtshilfeverkehr
- Erscheinungspflicht von Zeugen zur polizeilichen Vernehmung
- Regelung weiterer Eingriffsbefugnisse im Ermittlungsverfahren
- Einschränkungen bei Rechtsmitteln

- Hinwirkung im Bereich der staatlichen Leistungsgewährung auf vereinfachte Kontrolle von Mißbrauch schon im Gesetzgebungsverfahren auf dem Gebiet des Sozialversicherungs- und Steuerrechtes, der Subventionsgewährung und des Geldverkehrs.

Wie dringend gerade im Beweisantragsrecht ein Handlungsbedarf besteht, zeigt der Umstand, daß eine ausufernde Prozeßtaktik letztlich auf den trügerischen und tückischen Boden des „Deals im Strafverfahren“ führt, zum Recht als Handelsware.

Ein weiterer Schwerpunkt dient der Vorbereitung der Wahlen zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte beim JM, die turnusgemäß im nächsten Jahr wieder anstehen wird, und an denen sich der Richterbund mit einer eigenen Liste beteiligt. Durch die Auswahl geeigneter und attraktiver Kandidaten und durch entsprechende Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen der drei GStA-Bezirke ist es dem Richterbund immer gelungen, gegen eine Reihe von anderen Listen die Mehrheit

im HPR zu gewinnen und in aller Regel auch den Vorsitzenden zu stellen.

Die Vielfältigkeit der Arbeit der StA-Kommission zeigt sich ferner in den hier nur stichwortartig aufgeführten weiteren Themen wie die Behandlung der „Balsam-Affäre“, Anmahnung von Sicherheitsstandards in den StA-Gebäuden und auch in den Gerichten, Kontaktpflege zu anderen Verbänden, Landtagsfraktionen und auch zum JM. Weitere Themen waren und sind die Einrichtung von Sonderdezernaten, die Referendarausbildung, die gleitende Arbeitszeit bei den Justizbehörden und ihre Auswirkungen, die Einführung des „Job-Tickets“.

Das breite Spektrum der angeführten Themen mag manche Kollegen zum Nachdenken anregen und über die vielfach gescholtenen „Funktionäre“ des Richterbundes zu der Erkenntnis führen, daß nur eine starke Verbandsvertretung auch Durchsetzungsvermögen hat. Durch Abseitsstehen kann man nichts in Bewegung setzen.

Diskussion mit MdB Eylmann

Am 29. 11. 1995 traf sich die **Bezirksgruppe Bonn** zu einer Mitgliederversammlung. Auf Einladung des Vorstandes nahmen im Anschluß daran der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Horst Eylmann, sowie der stv. Landesvorsitzende Ludwig Schiller an einer Diskussion unter Leitung des Vorsitzenden der Bezirksgruppe Bonn, DirAG Erhard Vöth, zum Thema „Weitere Rechtspflegeentlastungen“ teil.

Eylmann äußerte sich dabei zurückhaltend zu der Frage, ob und in welchem Umfang die auf der JuMiKo diskutierten Vorschläge Aussicht auf Realisierung haben könnten. Er ließ erkennen, daß der Rechtsausschuß wegen der Erfahrungen mit den bisherigen Entlastungsmaßnahmen im Hinblick auf die Effektivität und den beabsichtigten Spareffekt neuen Vorschlägen skeptisch gegenübersteht. Er betonte in diesem Zusammenhang die Relevanz der Stellungnahmen der Richter/Richterinnen und Staatsanwälte/Staatsanwältinnen zu den Auswirkungen auf die Praxis. Es zeige sich immer wieder, daß sich letztlich die Konsequenzen gesetzlicher Regelungen erst bei der Arbeit in der Praxis ergäben. Als Beispiel nannte er hier das Betreuungsgesetz und die Veränderungen der

Strafgewalt der Strafrichter und Schöffengerichte.

In der Diskussion wurden einzelne Vorschläge zur Entlastung näher aufgegriffen, z. B. der originäre Einzelrichter am Landgericht. Hier bestand Einigkeit, daß bei der Ausgestaltung einer solchen Regelung die Problematik der jüngeren, noch unerfahrenen Kolleginnen und Kollegen nicht außer acht gelassen werden darf.

Verwundert zeigte sich Eylmann darüber, daß die „vorgerichtliche Streitschlichtung“ erst jetzt verstärkt ein Thema ist. Er zeigte sich offen gegenüber den bisherigen Überlegungen, betonte aber, daß es auch hierzu noch keine konkreten Vorstellungen im Rechtsausschuß gibt.

Eine lebhafte Diskussion entstand bei der Frage, wie die Staatsanwaltschaft wirksam entlastet werden kann und ob die Lösung in einer Entkriminalisierung, z. B. bei Ladendiebstählen, zu finden ist.

Eylmann warnte hier vor mit Blick auf die gesellschaftlichen Auswirkungen, stimmt aber darin überein, daß es in Nebengesetzen Strafvorschriften gibt, die einer Überprüfung auf ihre Notwendigkeit zugänglich sind. Hierzu wurden Beispiele aus dem Lebensmittelrecht und dem Urheberrecht genannt. Di.